

Betrieben, eventuell auch gegenüber deren übergeordneten Leitungsorganen, wahrzunehmen haben und für die sie der WB rechenschaftspflichtig sind. Im übrigen müssen jedoch dem Erzeugnisgruppenrat als dem bevollmächtigten Vertreter der in der Erzeugnisgruppe vereinten Betriebe und ihrer kollektiven Interessen grundsätzlich die gleichen Rechte gegenüber den zuständigen staatlichen Leitungsorganen eingeräumt werden wie jedem einzelnen Betrieb.¹¹

Entsprechend dieser grundsätzlichen Funktion und Stellung der Erzeugnisgruppe und ihres Rates ergeben sich für den Erzeugnisgruppenrat im wesentlichen folgende *Hauptaufgaben*:

— Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Betrieben und Entwicklung eines kollektiven Verantwortungsbewußtseins innerhalb der Erzeugnisgruppe;

— Vervollkommnung und Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben der Erzeugnisgruppe zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben;

— Verwirklichung der ihm von der WB und den Wirtschaftsräten in Übereinstimmung mit der WB übertragenen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Aufgaben sowie Planungs- und Bilanzierungsfunktionen;

— Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in der Erzeugnisgruppenarbeit, insbesondere Sicherung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Betriebe und Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit gegenüber den nichtvolkseigenen Betrieben der Erzeugnisgruppe;

— Verwirklichung der von der Vollversammlung der Erzeugnisgruppe beschlossenen Maßnahmen zur Vervollkommnung und Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit;

— Beratung und Beschlußfassung über die wichtigsten Aufgaben der Erzeugnisgruppe, die Formen und Methoden ihrer Lösung sowie die Maßnahmen zur Vervollkommnung und Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit — soweit die Beschlußfassung darüber nicht der Vollversammlung vorbehalten bleibt —, insbesondere über die perspektivische Entwicklung der wichtigsten Erzeugnisse der Erzeugnisgruppe, Organisation und Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung in der Erzeugnisgruppe, Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben der Erzeugnisgruppe auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen, Gründung von Gemeinschaften und Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb der Erzeugnisgruppe,¹² wichtigsten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer raschen Überführung in die Produktion, Organisation des sozia-

11 Ausgehend von der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2. 1967 (GBl. II S. 121) muß dem Erzeugnisgruppenrat das Recht zustehen, sich mit Hinweisen, Empfehlungen und Vorschlägen an die staatlichen Leitungsorgane zu wenden. Er sollte m. E. auch ein Einspruchsrecht gemäß §§ 10 und 15 der VEB-VO haben, um im Interesse des Kollektivs der Erzeugnisgruppe einzelne Betriebe nachdrücklich unterstützen zu können. Bei einer evtl. rechtlichen Regelung der Stellung und Aufgaben der Erzeugnisgruppenräte sollten auch entsprechende Bestimmungen über die Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise, Empfehlungen und Einsprüche der Erzeugnisgruppenräte aufgenommen werden, wobei zu beachten ist, daß es sich hierbei um Eingaben eines *gewählten* Kollektivorgans handelt.

12 Der Beschluß über die Gründung von Gemeinschaften und Gemeinschaftseinrichtungen sollte eventuell der Erzeugnisgruppen-Vollversammlung vorbehalten bleiben, da es sich hierbei um eine Maßnahme von besonderer Tragweite für die weitere Entwicklung der Erzeugnisgruppe handelt.